



MARIA Theresia von Gottes Gnaden Kö-

nigin in Germanien, zu Sun-
 garn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavo-
 nien, Königin, Erz-
 Herzogin zu Oesterreich,
 Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Neuland,
 zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua,
 zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lu-
 zenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und
 Nieder-Schlesien, Fürstin zu Schwaben, und
 Siebenbürgen, Marggräfin des Heil. Römischen
 Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nie-
 der-Laufnitz, gefürstete Gräfin zu Tabsburg,
 zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg,
 zu Bors, zu Bradisea, und zu Artois, Land-

Gräfin in Elſaß, Gräfin zu Namur, Frau auf
der Böhmiſchen March, zu Wertenau, zu Salins,
und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und
Barz, Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unſeren Treu-gehorsamſten
Ständen / Inwohnern und Unterthanen / was Würde / Standes /
und Amts / oder Befens / die in Unſeren geſamten Teutſchen Erb-
Landen ſeynd / Unſere Kaiſerl. Königl. Gnade / und alles Gutes /
und geben euch hiemit ſamt und ſonders gnädigſt zu vernehmen: Daß/
obwolen biſhero in geſamt Unſeren Erb- Landen vielfältig, und ver-
ſchiedene verſchärffte Verordnungen / um dem ſo ſehr in Schwung ge-
henden ſchädlichen Deſertions- Ubel zu ſteuern / und die Landes- In-
wohnere hierdurch von Verhehlung derer Deſerteus Unſerer Kaiſerl.
Königl. Troupen abzuhalten / erlaſſen worden / Wir gleichwolen aus
denen von Unſeren Landes- Stellen ſeithero eingelangten allerunter-
thänigſten Berichten höchſt, mißfällig wahrgenommen / daß weder die
dabey außgeſetzte Remuneration, noch die für die Aufbringung deren
Ausreiſſern beſtimmte Taglien / noch auch die auf die hierinfallß ſich
geäuſſerte Connivenz gelegte Straffen vermögend geweſen / den darunter
waltenden heilſamen Zweck zu erreichen / ſondern die meineidige Flücht-
linge / noch immerhin bey Unſeren Landes- Inwohnern Vorſchub ge-
funden haben / und andurch die Unſeren Arario nicht nur / ſondern
auch dem Publico höchſt, ſchädliche Deſertion immerfort daure / wor-
durch männiglich / ja der gemeine Mann ſelbſt / ſo da / je mehr als
deſertiren / deſtomehr von ſeinen Söhnen und Knechten zur Miliz
hergeben / und andurch bey ſeiner Arbeit entbehren muß / am meiſten
leidet.

Zumalen aber höchſt, nöthig iſt / dieſen Schädlichkeiten durch
gemessene Mittel Einhalt zu thun / und jenes / was bis dato aller
Satz, und Publicirungen ungeachtet nicht erfolget / dereinſt zu be-
würken.

Als ſeynd Wir / Unſere vorhinige Verordnungen hiemit zu
erneuern / zu erklären / und nachfolgendes von nun an allergerechtereſt
zu ſtatuiren bewogen worden; und zwar daß

Primò: Wann jemand einen Kaiſerlich, Königlichem zu der
Fahne ſchon wirklich, geſchwornen / oder ſchon aſſentirten Kriegs-
Mann / welcher vor ſich ſelbſten zu deſertiren nicht entſchloſſen wa-
re / zum Ausreiſſen aufredete / und zugleich demſelben mit Rath und
That hierzu verheſſete / oder auch

Secundò: Einen zum deſertiren ſchon ſchlüſſig, geweſten zu An-
nehmung fremder Kriegs-Dienſte anfrühete / und demſelben die Gelegen-
heit

heit darzu an die Hand gebete / er möge in diesen zweyen Fällen respectu des Flüchtigen ein Unverwandter seyn / oder nicht ;

Tertio: So fern jemand einem dem Flüchtling nachsehenden Militar-Commando gewaltsam sich widersetzte / oder auch / wann er einen Lärmen machte / und andurch einen Auf. lauf / oder Zusammenrottung des Volks verursachete / oder sogar jemanden von dem Commando beschädigte / in diesen dreyen Fällen solle derjenige / so dessen ordentlich überführet / oder in Confessis seyn wurde / jederzeit mit der Todes. Straf belegen / und zwar eine Manns. Person mit dem Strang / eine Weibs. Person aber mit dem Schwerd hingerichtet werden ; Wohingegen

Quarto: Wann ein Burger / Wirtschafts. Beamter / Bauer / oder wer der immer seyn möge / dem Ausreißer / wie er aus dem ersten Desertions. Ort / das ist von dem Ort / wo er in Garnison / oder Quartier liget / oder auch von dem Cantonirungs. Ort / oder wehrenden Marche deren Troupen fortkommen könne / wohl wissend / daß selbter in Unseren Kaiserl. Königl. Diensten stehe / mithin wissentlich / geflissentlich / und vorsätzlich mit Rath und That an die Hand gienge / er möge von ihme das Gewehr / oder die Mondur abgekauft / oder abgetauschet haben / oder nicht ? Dann auch

Quinto: Diejenige / welche / ob zwar auffer dem ersten Desertions. Ort einen Ausreißer dem nacheilenden Militar-Commando ablaugneten / selbstem verbergeten / und ihme forthelfeten / nicht weniger jene / welche zwar werthhätzig zur Desertion nicht concurrirten / sondern pur allein dem Entwichenen am ersten Ort der Desertion zu seinem Fortkommen mit Rath den Vorschub gebeten / sie seyen Männ. oder Weiblichen Geschlechts auf 10. Jahr / so es aber auffer dem ersten Ort geschehete / auf 5. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Inn. ländischen Schanzen. Arbeit ebenfalls ohne Unterschied des Geschlechts condemniret / annebst der Unserem Kaiserl. Königl. Arario andurch zugefügte Schaden / und zwar wegen eines Deserteurs von der Infanterie sowol / als auch der Cavallerie pr. 24. fl. Wann aber der Reuter samt dem Pferd entwichen / pr. 40. fl. von diesem Rath. geber (sofern er es im Vermögen hat) ersetzt / ehebevor aber derselbe zu Verrichtung der Schanz. Arbeit abgelieferet wird / in dem Ort / von wannen seine Abführung geschiehet / durch 3. Tage / auf einer Bühne / mit an der Brust anhangenden / und das Verbrechen samt der Straf mit grossen / und wohl.leslichen Buchstaben enthaltenen Zettul / zu jedermanns Wahrnehmung / und mehreren Eindruck / auch Abschreckung von sothanen Verbrechen aus / und vorgestellet werden sollen.

Sexto: Jene Geist. und Weltliche Obrigkeiten hingegen / wie auch höheren Stands / und adeliche Personen / ungeachtet man sich gegen selbe dessen gar nicht versehen solte / welche sich diesfalls verfang.

th macheten / sollen für jeden Deserteur nebst oberwehnten Ersatz zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret werden; Und wollen Wir Uns gegen die Weltliche Stands, Personen beschaffenen Dingen nach noch weitere Andung / ja sogar selbe mit Arrestir, auch allenfalls schärfferer Bestrafung ansehen zu mögen / vorbehalten haben / denen Geistlichen hingegen bis / und in so lang sie die Geld, Straf nicht erlegen / wann es begüterte Geistliche / oder Klöster seynd / sollen die Temporalien gesperrt / denen Unvermöglichen / und Mendicanten aber die Sammlung eingestellet / die dieses Verbrechen sich theilhaftig-machende Pfarrere / Capellane / oder sonstige Weltliche Priester aber / nach ehebevoriger Ersetzung des Schadens mit einer Geld, Straf von 150. fl. belegt werden / und wird sich auch die Geistlichkeit um desto minder entschitten mögen / obgedachten Unserem Befehl sich zu fügen / nachdeme dormalen jene Deserteurs, so von denen Landes, Insassen / und Inwohneren geliefert werden / mit der Todes, Straf verschonet bleiben. Endlichen

Septimò: Diejenige Mann, und Weibs, Personen / welche zwar dem erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben / jedoch / obwoln sie ihne gar wol erkennen / und ohne Gefahr hätten anhalten können / desselben sich nicht bemächtigt / oder denselben des Orts, Vorsteheren nicht sobald möglich angezeigt haben / wegen derley unzulässiger Connivenz, nebst Ersetzung des Schadens / im Fall Unser Erarium nicht von jenen / so mit Rath und That / oder auch mit Rath allein sich hierinn vergangen / schon indennisiret wäre / nach vorheriger Stellung auf der Bühne / auf drey Jahr zu Verrichtung des Operis publici an eine Inn,ländische Bestung geschicket; So fern aber

Octavò: Jemand diese Unsere allergerechteste Verordnung zum Zweenmal zu übertretten sich gelüsten lassen möchte / gegen denselben solle nebst Ersetzung des Schadens / das Opus publicum ohne Unterschied des Geschlechts / wie auch respectivè die oberwehnte Geld, Straf verdoppelt werden; Jene aber / so einen noch nicht assentirten Recrouten aufreden / oder forthelfen / sollen nach Verschiedenheit deren Umständen mehr oder minder pænâ arbitrariâ, und zwar eines Operis publici, die Geistlich, und Weltliche Dbrigkeiten aber / wie auch die höheren Standes / und adeliche Personen mit der Helffte obgedachter Geld, Straf belegt werden. Ferners wollen Wir

Nonò: Aus besonderer Milde gestatten / daß / wann in Zukunft eines Deserteurs, Bluts, Verwandte / bis auf den dritten / die Verschwägerte aber bis auf den zweyten Gradum inclusivè Männ, und Weiblichen Geschlechts in dem S^{pho} 4^{to} vor angeregten puren Nilfs, Leistungs, Fall aus dem ersten Desertions, Ort betreten wurden / die Eltern oder Kinder auf zwey Jahr / andere Besreundte hingegen auf

auf 5. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Schangen, Arbeit / bey einem Bestungs, Bau / im Land / oder Unseren Teutschen Erb, Landen / solte aber die Hilfs, Leistung nicht vom ersten Desertions, Ort beschehen seyn / respectivè auf 1. und 2. Jahr verurtheilet werden mögen.

Annebst erklären Wir Uns gnädigst / daß diejenige Flüchtling / welche von ihren Anverwandten angegeben / und der Behörde zugestellet wurden / künstighin pur allein / mit einer Regiments, Straf angesehen werden sollen ; In der gnädigsten Zuversicht / daß mehrbesagte Anverwandte viel lieber den Ausreißer zustellen / und ihn dieser leidentlichen Bestrafung zu übergeben / als denselben in die Gefahr der ansonsten zu gewarten habenden wohl, verdienten Todes / oder beschaffenen Dingen nach anderen schweren Leibes, Straf und sich selbst in die gegen die Verheelere / und Gehülfe ausgesetzte Straffen zu stürzen / von selbst bedacht seyn werden.

Damit nun jedermann nicht allein von Forthelf- und Verheerung derer Deserteurs stäts mehrers abgeschrocket / sondern auch zu derer selben Verfolg, Anhalt, Einbring, oder Angebung desto ausgebiger aufgemunteret werde / anbey von diesem Unserem festiglich / und von männiglich zu halten, kommenden Befehl vollkommene Wissenschaft haben möge / so ergeheth Unser ernstlicher Befehl dahin / daß in denen Städten / und Märkten, Flecken dieses Patent ordentlich publiciret / die Publication an denen gewöhnlichen Jahr, und Wochen, Märkten, Tagen / auch sonst an Ort und Enden / wo es männiglich am besten zur Wissenschaft kommen mag / öfters widerholet / annebst das Patent an alle Stadt, Thöre / und Rath, oder Gemein, Häuser affigiret / auch denen Klöstern und Pfarrern davon Exemplaria mitgetheilet / nicht minder auf dem Land von denen Wirtschafters, Beamten bey denen wochentlichen Zusammenkunften / oder so, genannten Amts, Tagen / wo selbe eingeführet / anderer Orten aber an jenen Tagen / wo sich das Volk versamlet / und zwar / wo nicht wochentlich / doch so oft möglich / denen erscheinenden Unterthanen deutlich vorgelesen / und ihnen sowol Mann, als Weibs, Personen / jung und alten / hievon nicht allein ein verständlicher Begrif und Eindruck beygebracht / sondern auch einen jeden Dorf, Richter und Schencker / oder Wirt ein Exemplare zu dessen Affigirung zugestellet / von selbst an, und respectivè in ihren Häusern öffentlich affigiret / mithin sie zu genauester Beobachtung dieser Unserer allgeregtesten Verordnung auf das Schärffeste angewiesen / ihres Orths aber auch selbst der allergehorsamste Vollzug ununterbrochen beförderet / auch von denen Magistraten / Herrschaften / und Obrigkeiten / auf die Deserteurs invigiliret / und selbst sogleich nachgeleitet werden solle ; Als widrigens die Magistraten / Herrschaften / und Obrigkeiten bey dessen Unterbleibung eine wol, verdiente Straf zu besorgen haben werden. Wornach sich also jedermann zu achten /

und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Geben in Unserer
Kaiserlich, Königl. Haupt, und Residenz, Stadt Wien den
22sten Monats, Tag Februarii / im Ein, tausent Sieben, hundert
Ein, und Fünzigsten / Unserer Reiche im Elften Jahr.

MARIA THERESIA.



Frid. Wilh. Graf v. Haugwitz.

J. G. Graf Chotec. Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Carl Holler von Doblhof.